LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3631

11.03.2003

Antrag

der Fraktion der FDP

EU-Richtlinie zur Bereitschaftszeit von Ärzten zügig umsetzen

I

In der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sind Regelungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer getroffen worden. Nach dem Beschluss des Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften vom 3. Juli 2001 ist der Bereitschaftsdienst, den das medizinische und Pflegepersonal in Teams der medizinischen Grundversorgung in Form persönlicher Anwesenheit leistet, insgesamt als Arbeitszeit und gegebenenfalls als Überstunden im Sinne der Richtlinie 93/104 anzusehen.

Dieser Beschluss steht im Widerspruch zur Realität in vielen deutschen Krankenhäusern. Für die dort angestellten Ärzte ist es tägliche Praxis, dass sich an die normalen Dienstzeiten oft Bereitschaftszeiten anschließen, in denen sie genauso weiterarbeiten wie vorher auch. Es kommt häufig vor, dass sich an diesen Bereitschaftszeit wieder unmittelbar die normale Dienstzeit anschließt, so dass es nicht selten passiert, dass Ärztinnen und Ärzte ununterbrochen bis zu 30 Stunden und mehr arbeiten. Dies kann zu verhängnisvollen Fehlern in der Behandlung der Patienten führen und steht im Widerspruch zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.

Einer Änderung dieser Situation stehen die finanzielle Belastung des Gesundheitssystems entgegen sowie die aktuelle deutsche Gesetzgebung. Um erhebliche Mehrbelastungen zu vermeiden sind gravierende Änderungen der Arbeitsorganisation notwendig.

Das Bundesarbeitsgericht hat in dem Beschluss vom 18. Februar 2003 festgestellt, dass das deutsche Arbeitszeitgesetz den Anforderungen der Richtlinie nicht genügt. Die Richtlinie 93/104 begrenzt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden. Auch ist Bereitschaftsdienst, während dessen die Arbeitnehmer in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers anwesend sein müssen, im vollen zeitlichen Umfang Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie. Dagegen rechnet das deutsche Arbeitszeitgesetz Zeiten des Bereitschaftsdienstes, in denen der Arbeitnehmer nicht tatsächlich arbeitet, der Ruhezeit zu. Nach dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts ist eine europarechtskonforme Auslegung des Arbeitszeitgesetzes nicht

Datum des Originals: 11.03.2003/Ausgegeben: 11.03.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

möglich. Es stellt fest, dass eine EG-Richtlinie Umsetzungspflichten für die Mitgliedstaaten begründet.

II

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat einzubringen, die zu einer europarechtskonformen Änderung des Arbeitszeitgesetzes in Bezug auf die Bereitschaftszeiten von Klinikärzten führt. Damit kommt Deutschland der Umsetzungspflicht der EG-Richtlinie nach und trägt außerdem zu einer Qualitätsverbesserung im Gesundheitswesen bei.

Felix Becker
Karl Peter Brendel
Dietmar Brockes
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellerbrock
Horst Engel
Angela Freimuth
Dr. Jens Jordan
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Dr. Jana Pavlik
Ingrid Pieper-von Heiden
Christof Rasche
Dr. Stefan Romberg
Joachim Schultz-Tornau
Jan Söffing
Marianne Thomann-Stahl
Prof. Dr. Friedrich Wilke
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf